

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	6
Rubrik:	Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedoch voll- oder minderjährig ist, kann sie es ablehnen, den Namen des mutmaßlichen Vaters zu nennen, oder daß er für die Bezahlung von Alimenten verpflichtet wird. Der «Rat für Jugendschutz» bemüht sich jedoch in einem solchen Falle, die Mutter aufzuklären, aber es gibt keine Mittel, die Mutter zu diesen Angaben zu zwingen. Wenn die Mutter sich weigert, daß der Vater belangt wird, selbst aber finanziell nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, dann übernimmt die zuständige Behörde den Unterhalt des Kindes. – Der Entscheid der Mutter kann also nicht übergangen werden, selbst wenn sie minderjährig ist.

Die Schritte für die Erhältlichmachung der Unterhaltszahlungen müssen durch einen Rechtsanwalt beim Gericht unternommen werden. Mutter und Kind – letzteres unter Umständen durch seinen Vormund – können, wenn nötig, die unentgeltliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Die Frist zur Einreichung eines solchen Gesuches, vor allem, wenn es sich um Alimentenzahlungen für das Kind handelt, läuft fünf Jahre nach dessen Geburt ab. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Gesuch mehr beim Gericht eingereicht werden. Der mutmaßliche Vater kann sich von den ihm im Abwesenheitsverfahren auferlegten Verpflichtungen befreien, wenn er vor Gericht beweisen kann, daß eine Vaterschaft seinerseits ausgeschlossen ist, oder daß die Mutter des illegitimen Kindes noch andere intime Beziehungen während der in Frage kommenden Zeit gehabt hatte (*exceptio plurium concubantium*).

Um den ledigen Müttern bei der Erhältlichmachung von Unterstützungen für den Lebensunterhalt behilflich zu sein, gibt es in Holland dafür besonders spezialisierte Büros. Der mutmaßliche Vater kann durch ein solches Büro sich vertraglich verpflichten, eine Unterstützung für das Kind zu bezahlen, auch wenn die Mutter ihn nicht gerichtlich belangen will. Wenn er jedoch in der Folge seinen vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will, dann kann er trotzdem durch das Gericht belangt werden. Das Gesuch zur Erhältlichmachung von Alimentenzahlungen ist nach fünf Jahren von dem Tag an, da der mutmaßliche Vater mit den versprochenen Zahlungen aufgehört hat, abgelaufen. (Vgl. Bulletin Nr. 7 vom 12. März 1963 des Internationalen Sozialdienstes der Schweiz.)

Schweiz

Öffentliche Beiträge an Hilfseinrichtungen für Schweizer im Ausland. Im Jahre 1963 standen von seiten des Bundes Fr. 70'000.–, von seiten der Kantone Fr. 53'270.–, total Fr. 123'270.–, zur Verfügung. Hiervon wurden ausgerichtet: an schweizerische Hilfsvereine Fr. 63'570.–, an Schweizerheime Fr. 36'900.–, an internationale Asyle und Spitäler Fr. 22'800.–.

Die vom Bund und den Kantonen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Kredite sind gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 20'000.– erhöht worden. (Vergleiche Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements im «Bundesblatt» Nr. 1, vom 9. Januar 1964, Seiten 17–22).